
Sicherheitsrat

Verteilung Allgemein
27. Januar 2016

erneut erklärend dass alle Personen, die derartige Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 6. September 2014 auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende diesbezügliche Zusammenarbeit seitens der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik begrüßend,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen oder Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen und dass die Vereinbarung vom August 2014 über dringliche vorübergehende Maßnahmen und das im Juni 2015 erlassene Gesetz zur Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs zur Untersuchung und Strafverfolgung der in der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verbrechen unverzüglich weiter

deite-10(r)-5dise4Jdi-5(g())TJ9(pr)(dozi-5Tc 0TJ9(TJ 0. odTc 0r)(d0)-8(di)-5(s)10 Per)-2((dozi-5Tc 0TJ9(TJ 0.

mit Besorgnis Kenntnis nehmen von den anhaltenden grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten in der Region und betonend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für weitere grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke zu schaffen droht

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag anerkennend, den das vom Rat mandatierte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und der Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, unter Hinweis auf seine Resolutionen 2117 (2013), 2127 (2013) und 2220 (2015) und dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Pr.52-5(c)-20()7(e)4(d)

vrand-81nsn

Waffenembargo

1. beschließt dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2017 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und Ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt wird, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängt, und beschließt ferner, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der MINUSCA, des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und der Missionen der

7. betont dass Verstöße gegen das Reiseverbot den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben könnten, hält fest, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wesentlich erleichtern, die in dieser Resolution vorgesehenen Benennungskriterien erfüllen, und fordert Parteien und alle Mitglieder der Staatengemeinschaft auf

gen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum

e) die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zentralafrikanische Republik oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Zentralafrikanischen Republik behindern;

f) an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf Missionen der Vereinten Nationen oder internationale Sicherheitspräsenzen, namentlich die MINUSCA, die Missionen der Europäischen Union und die sie unterstützen zösischen Einsätze, beteiligt sind;

g) eine Einrichtung anführen, die der Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannt hat, oder die eine von dem Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unter

lagenkonformen Zonen“ erklärt wurden, und den Handel mit den in der Zentralafrikanischen Republik gehaltenen Beständen an Rohdiamanten;

19. fordert die Handelszentren und die Staaten in der Region zu erhöhter Wachsamkeit auf, um die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren Bemühungen, den rechtmäßigen Handel wiederherzustellen und aus ihren natürlichen Ressourcen Nutzen zu ziehen, zu unterstützen, und lobt die Zentralafrikanische Republik dafür, dass sie besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Diamanten aus auflagenkonformen Zonen ergreift, damit Diamanten weder zum Nutzen bewaffneter Gruppen noch zur Destabilisierung der Zentralafrikanischen Republik verwendet werden;

20. ermutigt den Kimberley-Prozess, die Frage der Diamantenbestände im Zusammenarbeit mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und im Benehmen mit der Sachverständigengruppe zu lösen;

Sachverständigengruppe

21. bekundet seine volle Unterstützung für die gemäß Ziffer 50 der Resolution 2127 (2013) eingesetzte Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik;

22. beschließt das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum Februar 2017 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Januar 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die zur Unterstützung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

23. beschließt, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben umfasst:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, unter anderem indem sie dem Ausschuss Informationen bereitstellt, die für eine mögliche spätere Benennung von Personen oder Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 12 und 13 beschriebene Handlungen begehen;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren und im Zuge dessen auf Ersuchen von Mitgliedstaaten auch Kapazitätsaufbauhilfe zu vermitteln;

c) dem Ausschuss bis spätestens Juni 2016 einen Halbjahresbericht und dem Sicherheitsrat, nach Erörterung mit dem Ausschuss, bis September 2016 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 5 und 8 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen vorzulegen;

d) dem Ausschuss aktuelle Sachstandsberichte vorzulegen, insbesondere in Dringlichkeitssituationen oder wenn die Sachverständigengruppe es für notwendig hält;

e) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der vom Ausschuss gemäß den durch die Ziffern 11 und 12 erneuerten Kriterien benannten Personen und Einrichtungen-12(ei)-5(e)-1-10(t)-441 0 Te so7ssch(l)-(nr)-10-5(s)-3((s)-2(r)-10(a)-8(t-1

- f) dem Ausschuss durch die Bereitstellung von Informationen über Personen und Einrichtungen, die möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 11 und 12 erfüllen, behilflich zu sein, namentlich indem sie dem Ausschuss diese Informationen mitteilt, sobald sie verfügbar werden, und in ihre förmlichen schriftlichen Berichte die Namen der möglicherweise zu benennenden Personen oder Einrichtungen, ausreichende Identifizierungsangaben sowie sachdienliche Informationen darüber aufzunehmen, wenn die betreffende Person oder Einrichtung möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 11 und 12 erfüllt;
- g) mit dem Überwachungsmechanismus des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik zusammenzuarbeiten, um die W-4(m)tr die Zenkan

